

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils aus den Brunnen I, II, III und IV, Gewinnungsfeld Aham, und der Brunnengemeinschaft Berghofen aus dem Brunnen I, auf dem Gebiet der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut,

Vom 16. Dezember 2013

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66 ff) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils aus den Brunnen I, II, III und IV, Gewinnungsfeld Aham, und der Brunnengemeinschaft Berghofen aus dem Brunnen I, auf dem Gebiet der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut, wird das in § 2 näher umschriebene gemeinsame Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das gemeinsame Schutzgebiet besteht aus:

1. je einem einzelnen Fassungsbereich für die jeweiligen Brunnen I des Zweckverbandes und der Brunnengemeinschaft und einem gemeinsamen Fassungsbereich für die Brunnen II, III und IV des Zweckverbandes. Die Fassungsbereiche werden je als Zone I definiert.

2. einer gemeinsamen engeren Schutzzone für die Brunnen I, II, III und IV des Zweckverbandes und einer engeren Schutzzone für den Brunnen I der Brunnengemeinschaft. Die engeren Schutzzonen werden je als Zone II definiert.
3. weiteren Schutzzonen für die Brunnen I, II, III und IV des Zweckverbandes und für den Brunnen I der Brunnengemeinschaft. Die weiteren Schutzzonen für die Brunnen I, II, III und IV des Zweckverbandes werden als Zone III A und III B und die weitere Schutzzone für den Brunnen I der Brunnengemeinschaft als Zone III definiert.

Das kleinere Wasserschutzgebiet für den Brunnen I der Brunnengemeinschaft Berghofen umfasst mit Ausnahme der Flurnummer 1147/3, Gemarkung Neuhausen, Grundstücke, die auch vom größeren Schutzgebiet des Zweckverbandes umfasst werden. Die einzelnen Flurnummern der jeweiligen Schutzgebietsumgriffe sind im Anhang zur Verordnung ausgewiesen (Anlage 3).

(2) Die Grenzen des gemeinsamen Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem als Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Aham, VG Gerzen, niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

(2) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den jeweiligen Zone II. Es sind

	In der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2 Anlagen nach § 62 Abs. 1 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3 Trockenaborte	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten

<p>3.5 Anlagen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser - Gewinnung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden <p>Zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>
<p>3.6 Anlagen zur Versickerung des Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV*)</p>	<p>verboten</p>
<p>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</p>	
<p>4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
<p>4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden</p>	<p>verboten</p>
<p>4.3 Baustelleneinrichtung, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>
<p>4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art</p>	<p>verboten</p>
<p>4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>
<p>4.6 Großveranstaltungen durchzuführen</p>	<p>verboten</p>
<p>4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>
<p>4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>
<p>4.9 Militärische Übungen durchzuführen</p>	<p>verboten</p>
<p>4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>verboten</p>
<p>4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)</p>	<p>verboten</p>
<p>4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen</p>	<p>nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig</p>
<p>4.13 Beregung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen</p>	<p>verboten</p>

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

5. bei baulichen Anlagen allgemein	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB***	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern****	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern****	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung****	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen	
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung, insbesondere nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., für Winterrraps, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 01.11. bis 15.02.
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1.3. eingearbeitet werden
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch Gebrauchsanleitungen beachtet werden
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten

*** BauGB = Baugesetzbuch

**** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VwAV) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) entfällt. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 5.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.16 Umbruch von Dauergrünland	verboten auf Flächen mit Verbreitung von anmoorigen Böden sowie in Steilhangzonen (Flurnummer 1031 Gemarkung Aham)

(3) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den jeweiligen Zonen III, III A und III B. Für den Bereich des gemeinsamen Wasserschutzgebietes, in dem sich die weiteren Schutzgebietszonen III A bzw. III B für die Brunnen I, II, III und IV des Zweckverbandes und die weitere Schutzzone III für den Brunnen I der Brunnengemeinschaft überschneiden und auf dem Grundstück Flurnummer 1147/3, Gemarkung Neuhausen gilt der Verbotskatalog der Zone III. Für den übrigen Bereich gilt der Katalog für die Zonen III A und III B.

	In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	III B	III A	III
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---		
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			

2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
2.2 Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		
2.4 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n		
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	v e r b o t e n	---
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für Klärbecken und Klärgruben in monolithischer Bauweise - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	v e r b o t e n	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n	
3.3 Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	
3.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser - Gewinnung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden Zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1.000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4 , wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	v e r b o t e n	

3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV*)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - v e r b o t e n für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird <p>Und wie in Zone II</p>	
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.3 Baustelleneinrichtung, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	v e r b o t e n
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von nr. 3.7 - v e r b o t e n für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	v e r b o t e n
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) - v e r b o t e n für Motorsport 	v e r b o t e n
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	v e r b o t e n

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	(auf das grundsätzliche Verbot nach § Abs. 2 PflSchG** wird hingewiesen)	verboten
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	
4.13 Beregung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - Wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - Wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig - Wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB***	---	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern****	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern****	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung****	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung, insbesondere nicht zulässig - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02., ausgenommen Festmist in Zone III - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., für Wintertraps, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 01.11. bis 15.02. ausgenommen Festmist in Zone III	

** PflSchG = Pflanzenschutzgesetz

*** BauGB = Baugesetzbuch

**** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) entfällt. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11 erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden		
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig ohne Abdeckung bei kurzzeitiger Lagerung	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	nur Ballensilage zulässig	
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Gransnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	---
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen		
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	v e r b o t e n	---
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 10.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur Kahlschlag bis 5.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	---	v e r b o t e n	
6.16 Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n auf Flächen mit Verbreitung von anmoorigen Böden (Flurnr. 47/2, 48, 49, 50, 51 Gemarkung Loizenkirchen, Flurnr. 955 Gemarkung Aham) sowie in Steilhangzonen (Flurnr. 966 Gemarkung Aham)		---

(4) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des jeweiligen Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(5) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 2 und 3 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung de

Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde

und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern (Hinweis: Die Anordnung bedarf eines separaten Verwaltungsverfahrens).

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m.

Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnungen

Die bisherigen Wasserschutzgebietsverordnungen vom 21. Februar 1997 für die Wassergemeinschaft Berghofen und vom 5. April 1978 für den Zweckverband werden aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 16. Dezember 2013

Landratsamt Landshut

Poesze

Oberregierungsrat

Anlage 1 - Lageplan ist separat

Anlage 2 – Maßgaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 6, Abs. 3 Nr. 2, 3, 5 und 6 –
der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das gemeinsame Wasserschutzgebiet für
die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils aus
den Brunnen I, II, III und IV, Gewinnungsfeld Aham, und der Brunnengemeinschaft Berghofen
aus dem Brunnen I, auf dem Gebiet der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut,
vom 16. Dezember 2013

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Einstufung
wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender
Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet:
www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3
zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe
und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom
17.05.1999. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Abs. 3 Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (III, III A und III B) sind nur
zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum
aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzei-
gerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vor-
handene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausge-
führt und mit einem Leckanzeigerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m ³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAwS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 (im Internet: www.bayern.de/lfw) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.

Prüfpflicht:

Oberirdische Anlagen

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D und
 - der Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- sind im Wasserschutzgebiet (einschließlich Zone III B) alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 23 Abs. 1 VAwS, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten:

www.bayern.de/ifw/service/psw/sach_wg_04.htm

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Abs. 2 Nr. 2.3, Abs. 3 Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.9
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbrauchsanlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichen und kommunalem Abwasser (zu Abs. 3 Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/7 „Hinweise für die Ermittlung von Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse 1 der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzonen zu wählen (z.B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“ zu entnehmen.

(Merkblätter im Internet abrufbar: www.bayern.de/lfw)

5. Stallungen (zu Abs. 3 Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung (VAWS) flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeit zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAWS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen.“

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Abs. 3 Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Abs. 2 Nr. 6.13, Abs. 3 Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Abs. 2 Nr. 6.14, Abs. 3 Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer zusammenhängenden Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Freiflächengrenzwerte der Verordnung überschreiben, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

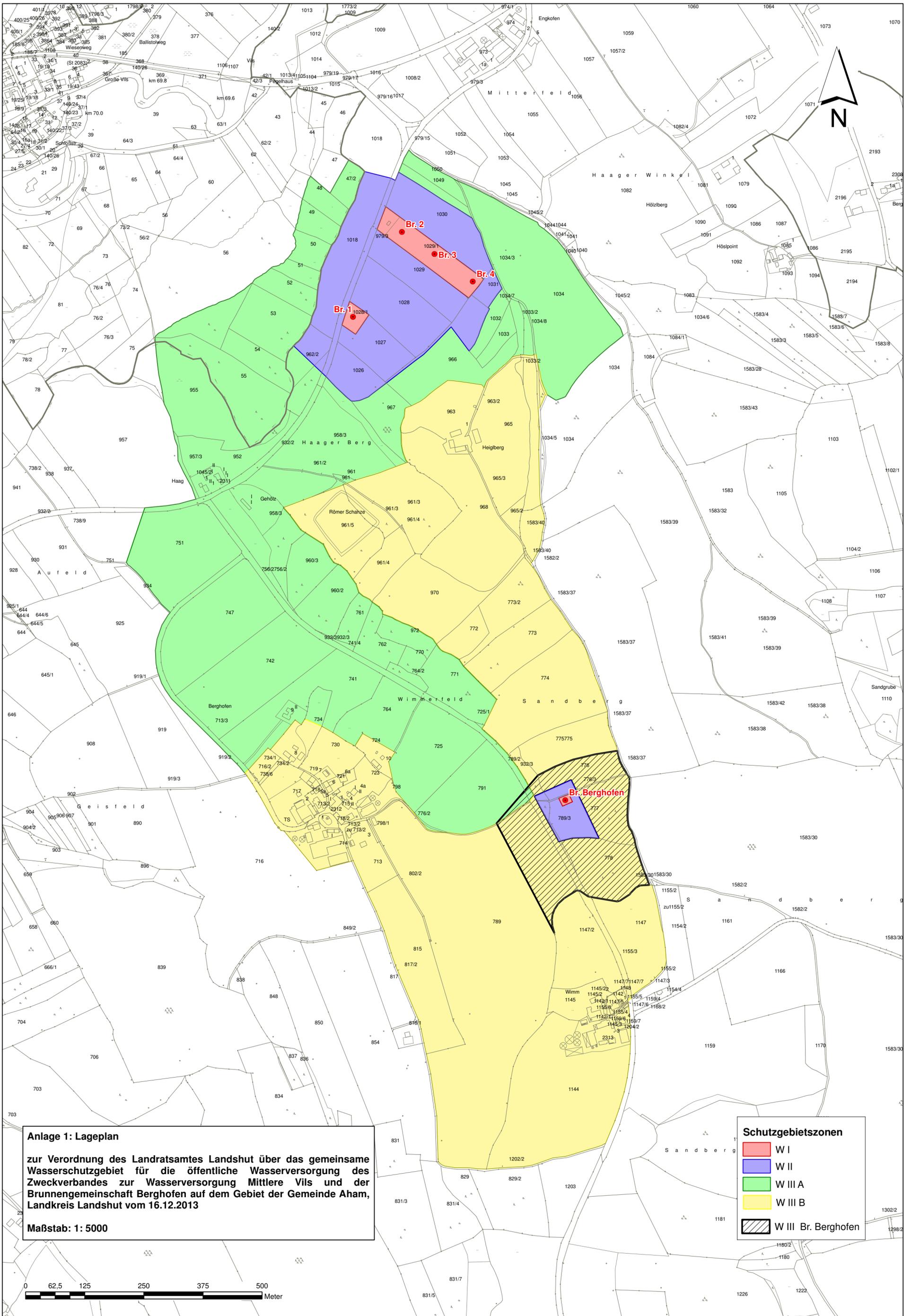
Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

Anlage 3 Grundstücksverzeichnis
 der Verordnung des Landratsamtes Landshut über das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die
 öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils aus den
 Brunnen I, II, III und IV, Gewinnungsfeld Aham, und der Brunnengemeinschaft Berghofen aus
 dem Brunnen I, auf dem Gebiet der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut,
 vom 16. Dezember 2013

Zone	Flurnummer	Gemeinde	Gemarkung
WI		Aham	Neuhausen
WI	1028/1	Aham	Neuhausen
WI	1029/1	Aham	Neuhausen
WI	777T	Aham	Neuhausen
WII		Aham	Neuhausen
WII	1018	Aham	Neuhausen
WII	1026	Aham	Neuhausen
WII	1027	Aham	Neuhausen
WII	1028	Aham	Neuhausen
WII	1029	Aham	Neuhausen
WII	1030	Aham	Neuhausen
WII	1031	Aham	Neuhausen
WII	962/2T	Aham	Neuhausen
WII	966T	Aham	Neuhausen
WII	979/3T	Aham	Neuhausen
WII	776T	Aham	Neuhausen
WII	776/3T	Aham	Neuhausen
WII	777T	Aham	Neuhausen
WII	789/2T	Aham	Neuhausen
WII	789/3T	Aham	Neuhausen
WIII		Aham	Neuhausen
WIII	776T	Aham	Neuhausen
WIII	776/2T	Aham	Neuhausen
WIII	776/3T	Aham	Neuhausen
WIII	777T	Aham	Neuhausen
WIII	778	Aham	Neuhausen
WIII	789T	Aham	Neuhausen
WIII	789/2T	Aham	Neuhausen
WIII	789/3T	Aham	Neuhausen
WIII	791T	Aham	Neuhausen
WIII	932/3T	Aham	Neuhausen
WIII A		Aham	Neuhausen
WIII A	713/3T	Aham	Neuhausen
WIII A	725	Aham	Neuhausen
WIII A	725/1	Aham	Neuhausen
WIII A	734T	Aham	Neuhausen
WIII A	741	Aham	Neuhausen
WIII A	741/4	Aham	Neuhausen
WIII A	742	Aham	Neuhausen
WIII A	747	Aham	Neuhausen
WIII A	751	Aham	Neuhausen
WIII A	756/2	Aham	Neuhausen
WIII A	761	Aham	Neuhausen
WIII A	762	Aham	Neuhausen

WIII A	764	Aham	Neuhausen
WIII A	764/2	Aham	Neuhausen
WIII A	770	Aham	Neuhausen
WIII A	771	Aham	Neuhausen
WIII A	791T	Aham	Neuhausen
WIII A	932/2	Aham	Neuhausen
WIII A	932/3T	Aham	Neuhausen
WIII A	952	Aham	Neuhausen
WIII A	955T	Aham	Neuhausen
WIII A	957/3	Aham	Neuhausen
WIII A	958/3	Aham	Neuhausen
WIII A	960/2	Aham	Neuhausen
WIII A	960/3	Aham	Neuhausen
WIII A	961	Aham	Neuhausen
WIII A	961/2T	Aham	Neuhausen
WIII A	962/2T	Aham	Neuhausen
WIII A	966	Aham	Neuhausen
WIII A	967	Aham	Neuhausen
WIII A	972	Aham	Neuhausen
WIII A	979/3T	Aham	Neuhausen
WIII A	1032	Aham	Neuhausen
WIII A	1033	Aham	Neuhausen
WIII A	1033/2T	Aham	Neuhausen
WIII A	1034T	Aham	Neuhausen
WIII A	1034/3T	Aham	Neuhausen
WIII A	1034/7	Aham	Neuhausen
WIII A	1034/8	Aham	Neuhausen
WIII A	1049	Aham	Neuhausen
WIII A	1050	Aham	Neuhausen
WIII A		Aham	Aham
WIII A	47/2	Aham	Aham
WIII A	48T	Aham	Aham
WIII A	49T	Aham	Aham
WIII A	50	Aham	Aham
WIII A	51	Aham	Aham
WIII A	52	Aham	Aham
WIII A	53	Aham	Aham
WIII A	54	Aham	Aham
WIII A	55	Aham	Aham
WIII A	56T	Aham	Aham
WIII B		Aham	Neuhausen
WIII B	713	Aham	Neuhausen
WIII B	713/2	Aham	Neuhausen
WIII B	713/3T	Aham	Neuhausen
WIII B	714	Aham	Neuhausen
WIII B	715	Aham	Neuhausen
WIII B	716/2	Aham	Neuhausen
WIII B	717	Aham	Neuhausen
WIII B	718	Aham	Neuhausen
WIII B	718/2	Aham	Neuhausen
WIII B	719	Aham	Neuhausen
WIII B	721	Aham	Neuhausen
WIII B	723	Aham	Neuhausen
WIII B	724	Aham	Neuhausen

WIII B	730	Aham	Neuhausen
WIII B	734T	Aham	Neuhausen
WIII B	734/1	Aham	Neuhausen
WIII B	734/2	Aham	Neuhausen
WIII B	738/6	Aham	Neuhausen
WIII B	772	Aham	Neuhausen
WIII B	773	Aham	Neuhausen
WIII B	773/2	Aham	Neuhausen
WIII B	774	Aham	Neuhausen
WIII B	775	Aham	Neuhausen
WIII B	776/2T	Aham	Neuhausen
WIII B	789T	Aham	Neuhausen
WIII B	789/2T	Aham	Neuhausen
WIII B	798	Aham	Neuhausen
WIII B	798/1	Aham	Neuhausen
WIII B	802/2	Aham	Neuhausen
WIII B	815	Aham	Neuhausen
WIII B	817/2T	Aham	Neuhausen
WIII B	961/2T	Aham	Neuhausen
WIII B	961/3	Aham	Neuhausen
WIII B	961/4	Aham	Neuhausen
WIII B	961/5	Aham	Neuhausen
WIII B	963	Aham	Neuhausen
WIII B	963/2	Aham	Neuhausen
WIII B	965	Aham	Neuhausen
WIII B	965/2	Aham	Neuhausen
WIII B	965/3	Aham	Neuhausen
WIII B	968	Aham	Neuhausen
WIII B	970	Aham	Neuhausen
WIII B	1033/2T	Aham	Neuhausen
WIII B	1034/3T	Aham	Neuhausen
WIII B	1034/5	Aham	Neuhausen
WIII B	1142	Aham	Neuhausen
WIII B	1142/1	Aham	Neuhausen
WIII B	1144	Aham	Neuhausen
WIII B	1145	Aham	Neuhausen
WIII B	1145/2	Aham	Neuhausen
WIII B	1145/3	Aham	Neuhausen
WIII B	1147	Aham	Neuhausen
WIII B	1147/2	Aham	Neuhausen
WIII B	1147/4	Aham	Neuhausen
WIII B	1147/5	Aham	Neuhausen
WIII B	1147/6	Aham	Neuhausen
WIII B	1147/7	Aham	Neuhausen
WIII B	1148	Aham	Neuhausen
WIII B	1155/3T	Aham	Neuhausen
WIII B	1155/4	Aham	Neuhausen
WIII B	1155/5	Aham	Neuhausen
WIII B	1155/6	Aham	Neuhausen
WIII B	1159/6	Aham	Neuhausen
WIII B	1159/7	Aham	Neuhausen
WIII B	1204/2	Aham	Neuhausen
WIII B	1583/40	Aham	Neuhausen



Anlage 1: Lageplan
 zur Verordnung des Landratsamtes Landshut über das gemeinsame
 Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des
 Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mittlere Vils und der
 Brunnengemeinschaft Berghofen auf dem Gebiet der Gemeinde Aham,
 Landkreis Landshut vom 16.12.2013
 Maßstab: 1: 5000

Schutzgebietszonen	
	W I
	W II
	W III A
	W III B
	W III Br. Berghofen

